

Fachinformation

Umsetzungshinweise zur Düngeverordnung (DüV)

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97
des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

**Ermittlung der 170 kg N_{org}-Obergrenze auf
Betriebs- und Schlagebene**

Betriebliche 170 kg N_{org}-Obergrenze

Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen eines Betriebes dürfen nur maximal 170 kg Gesamt-N/ha an organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Kalenderjahr aufgebracht werden. Im Falle von Kompost maximal 510 kg Gesamt-N/ha innerhalb von drei Jahren (§ 6 Abs. 4 DüV). Die ausgebrachte Gesamtstickstoffmenge muss bei Kompost im ersten Aufbringungsjahr und in den darauffolgenden zwei Jahren zu jeweils einem Drittel bei der betrieblichen 170 kg Gesamt-N/ha Grenze angerechnet werden.

Weiterhin müssen die bei der Weidehaltung anfallenden Nährstoffe berücksichtigt werden und zwar auch dann, wenn die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes durch Dritte beweidet werden. Hiervon ausgenommen ist die Wanderschäferei.

Als Bezugsbasis dient immer das jeweilige Kalenderjahr.

Anrechenbare Flächen

Zur Berechnung der 170 kg N_{org}-Obergrenze sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes heranzuziehen. Hierzu zählen:

- pflanzenbaulich genutztes Ackerland,
- gartenbaulich genutzte Flächen einschl. Gemüse und Zierpflanzen (z. B. Rollrasen),
- Grünland und Dauergrünland,
- Obstflächen einschl. Baumobst-, Strauchbeerenobst- und nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Obstbaus,
- Flächen mit schnellwüchsigen Forstgehölzen zur energetischen Nutzung,
- Weihnachtsbaumkulturen,
- weinbaulich genutzte Flächen einschl. nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Weinbaus und Rebschulflächen,
- Hopfenflächen und
- Baumschulflächen.

Brachen bzw. aus der Erzeugung genommene Flächen sind, sofern diese - wie üblich - nicht gedüngt oder beweidet werden, nicht in die Berechnung der 170 kg N_{org}-Obergrenze einzubeziehen.

Achtung: Besteht aus anderen als düngerechtlichen Vorgaben oder abgeschlossenen Verträgen für N-haltige Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdüngern eine Beschränkung der N-Düngung, sind diese Flächen **nur anteilig bis in Höhe der zulässigen N-Düngung** anzurechnen. Des Weiteren dürfen **keine Flächen angerechnet** werden, auf denen ein **ganzjähriges N-Düngungs- bzw. Beweidungsverbot** besteht.

Nicht unter diese Regelung fallen Düngungsbeschränkungen/-verbote, wenn sie allein auf Vorgaben aus der DüV beruhen. Darunter fallen bspw. Teilflächen an Gewässern, welche einem Düngeverbot unterliegen oder Kulturen, welche keinen N-Düngebedarf aufweisen (bspw. Leguminosen). Diese Flächen gehen in jedem Fall vollständig in die Berechnung ein.

Relevant sind dagegen Beschränkungen und Verbote wie sie z. B. im

- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder zur Umsetzung der
- Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) vorgegeben sind,

also **aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben** gelten sowie **im Rahmen von Förderverpflichtungen oder sonstiger vertraglichen Vereinbarungen**, z. B. Verträge mit Wasserversorgungseinrichtungen, festgelegt sind und **das gesamte Kalenderjahr** betreffen.

Jedoch dürfen hier auch Flächen, auf denen eine Beweidung zulässig ist, bei der Ermittlung der 170 kg N_{org}-Obergrenze angerechnet werden.

Flächen mit Düngungsbeschränkungen können bis zur zulässigen Höhe an Gesamt-N aus der organischen Düngung in die Ermittlung eingehen.

Anteilige Flächenberechnung - Beispiel:

Vertrag mit Wasserversorgungseinrichtung liegt vor, der besagt, dass auf 5 ha des 30 ha Schlages max. 120 kg N/ha mit organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht werden dürfen.

5 ha mit Düngungsbeschränkung:

1. Schritt: $\frac{\text{Höhe der jährlich erlaubten N – Düngung/ha}}{170 \text{ kg N/ha}} = \text{Anrechnungsfaktor}$

$$\frac{120 \text{ kg N/ha}}{170 \text{ kg N/ha}} = 0,71$$

2. Schritt: Betroffene Fläche * Anrechnungsfaktor = anrechenbare Fläche

$$5 \text{ ha} * 0,71 = \mathbf{3,55 \text{ ha}}$$

25 ha ohne Düngungsbeschränkung:

3. Schritt: **25 ha** ohne Düngungsbeschränkung werden vollumfänglich angerechnet

Anrechnung des Schlages:

4. Schritt: Ergebnis Schritt 2 + Ergebnis Schritt 3 = Anzurechnende Fläche des Schlages

$$3,55 \text{ ha} + 25 \text{ ha} = \mathbf{28,55 \text{ ha}}$$

Der 30 ha große Schlag darf aufgrund der vorgegebenen Düngungseinschränkungen anteilig nur mit 28,55 ha angerechnet werden.

Anzurechnende N-Mengen

Zu kalkulieren ist der Gesamt-N-Gehalt aller aufgetragenen organischen Düngemittel sowohl tierischer als auch pflanzlicher Herkunft. Daher müssen z. B. Gärreste und Klärschlämme aber auch zur Düngung verwendete Kleegrassilagen, -pellets oder Transfermulche (pflanzliche Wirtschaftsdünger) im vollen Umfang berücksichtigt werden. Ausnahmen greifen für Komposte. Hier muss die ausgebrachte Gesamt-N-Menge im Jahr der Aufbringung und in den jeweils nachfolgenden zwei Jahren nochmals zu einem Drittel angerechnet werden.

Bei der Berechnung der aufgetragenen N-Menge sind sowohl abgegebene als auch aufgenommene organische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Beweidung.

Bei Abgabe und Aufnahme von organischen Düngemitteln (Festmist, Gülle u. a.) dienen die Rechnungen und Aufzeichnungen zu dem jeweils gelieferten bzw. aufgenommenen Düngemitteln mit den darin angegebenen N-Gehalten als Nachweis und Anrechnungsgrundlage. Die so nachweisbar abgegebenen bzw. aufgenommenen Mengen an Gesamt-N sind vom ermittelten N-Anfall der eigenen Tierhaltung abzuziehen bzw. hinzuzurechnen. Gibt ein Betrieb nachweisbar die anfallenden Wirtschaftsdünger vollständig an Dritte ab (keine Aufbringung auf eigene Flächen), so entfällt die Anrechnung auf die 170 kg N_{org}-Obergrenze.

Ausgangsbasis für die Berechnung der aufgetragenen N-Menge sind:

- bei im Betrieb anfallenden und aufgetragenen organischen Düngemitteln (Weidehaltung, Wirtschaftsdünger) der Nährstoffanfall des eigenen Tierbestandes nach Anlage 1 Tab. 1 DüV unter Berücksichtigung der Stall- und Lagerungsverluste nach Anlage 2 DüV (anzurechnende Mindestwerte der Ausscheidungen; siehe Tab. 1) und
- bei zugekauften/aufgenommenen und aufgetragenen organischen Düngemitteln der Gesamt-N-Gehalt zu 100 % nach Deklaration bzw. Untersuchungsergebnis.

Bei der Deklaration bzw. der Verwendung von Analyse- oder Richtwerten sind die Stall- und Lagerungsverluste bereits berücksichtigt. Aufbringungsverluste oder Mindestwirksamkeiten dürfen somit nicht nochmal angerechnet werden.

Tabelle 1: Anzurechnende Mindestwerte der Ausscheidungen an Gesamt-N gem. Anlage 2 DüV für die Ermittlung der 170 kg N_{org}-Obergrenze auf Betriebsebene

Tierart/Verfahren	Gülle, Gärrückstände	Festmist, Jauche, Weidehaltung
Rinder	85 %	70 %
Schweine	80 %	70 %
Geflügel		60 %
andere Tierarten (z. B. Pferde, Schafe)		55 %

Der durchschnittliche Jahresbestand bzw. die belegten Stallplätze sind beim eigenen Tierbestand zu berücksichtigen. Bei Tierarten mit mehreren Umtrieben im Jahr ist der Nährstoffanfall auf der Grundlage der tatsächlichen erzeugten Tiere oder Anzahl der Umtriebe anzupassen.

Wenn Ausscheidungswerte bei der Berechnung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft an Leistungsklassen gebunden sind, kann zwischen den Leistungsklassen interpoliert werden.

Betriebsindividuelle Werte für Stickstoffausscheidungen können verwendet werden, wenn diese mit dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) abgestimmt wurden. Eine stark N-/P-reduzierte Fütterung ist plausibel nachzuweisen.

Weidetage sind anteilig zu berechnen. Über die Weidehaltung sind [geeignete Aufzeichnungen](#) zu führen (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 DüV).

Die nachvollziehbare Dokumentation und Aufzeichnung der Berechnungen sind empfehlenswert. Sie können auch mit dem Bilanzierungs- und Empfehlungsprogramm BESyD durchgeführt und dokumentiert werden.

Schlagbezogene 170 kg N_{org}-Obergrenze auf Flächen innerhalb der Nitratkulisse

Zusätzlich zur betrieblichen ist bei **Flächen innerhalb der Nitratkulisse die 170 kg N_{org}-Obergrenze auf Schlagebene** einzuhalten.

Betriebe, welche die Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über ergänzende Vorschriften zur Düngeverordnung vom 2. Dezember 2020 (ThürDüV) in Anspruch nehmen, sind von dieser schlagweisen Regelung befreit. Die Anzeige muss bis spätestens zum 31. März des aktuell laufenden Kalenderjahres schriftlich beim TLLLR eingegangen sein. Es dürfen max. 160 kg Gesamt-N/ha und davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldünger im Durchschnitt der innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen ausgebracht werden. Die 170 kg N/ha Obergrenze im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes gilt weiterhin.

Bei beiden Obergrenzen (170 kg N_{org} und 160/80 kg N/ha) ist die Anrechnung von Aufbringungsverlusten oder der Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens nach Anlage 3 DüV **nicht** zulässig.

Ausgangsbasis für die Berechnung der schlagbezogenen 170 kg N_{org}-Obergrenze ist die **Summe der aufgetragenen Menge an Gesamt-N aus organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, entsprechend den aufgezeichneten Düngungsmaßnahmen** auf der jeweiligen mit Nitrat belasteten Einzelfläche. Somit ist bei der schlagbezogenen Betrachtung im Gegensatz zur betrieblichen 170 kg N_{org}-Obergrenze ausschließlich von der tatsächlich aufgetragenen bzw. gedüngten N-Menge auszugehen.

Achtung: Die Kompostausbringung von mehr als 170 kg/ha Gesamt-N innerhalb der Nitratkulisse ist auf der Einzelfläche zulässig, wenn im dreijährigen Mittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes max. 510 kg/ha Gesamt-N aus Kompost aufgebracht wurden. Zugleich handelt es sich bei der Weidehaltung nicht um eine aktive Zufuhr von Nährstoffen, weshalb diese bei der Ermittlung der 170 kg N_{org}-Obergrenze auf Einzelschlagebene nicht zu berücksichtigen ist.

Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Straße 98
07743 Jena

Mail: postmaster@tllr.thueringen.de

Autoren: Referat 21 in Anlehnung an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Internet: www.tllr.thueringen.de

Jena, 21.02.2022

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.